

Governance-Richtlinien für den Vorstand von Graubünden Ferien

1. Zweck

Diese Governance-Richtlinien regeln die Anforderungen und Grundsätze für die Zusammensetzung, Integrität und Arbeitsweise des Vorstands von Graubünden Ferien. Zur Erfüllung der Sorgfalts- und Treuepflicht bedarf es nebst der Integrität auch die Loyalität gegenüber dem Unternehmen. Ziel dabei ist es, die Transparenz, Unabhängigkeit, Verantwortlichkeit und Professionalität der Vereinsführung zu gewährleisten.

Die Statuten von Graubünden Ferien (insbesondere Art. 13 – 15) dienen dabei als massgeblicher Referenzrahmen für die Ausgestaltung und Anwendung der Governance-Richtlinien.

2. Mandate und Aufträge

- Vorstandsmitglieder handeln im Interesse des Vereins.
- Jedes Vorstandsmitglied hat seine Mandate in anderen Organisationen sowie entgeltliche und unentgeltliche Aufträge offenzulegen.
- Die gleichzeitige Ausübung von Funktionen, welche die Unabhängigkeit gefährden könnten, ist unzulässig.

3. Verbindungen und Interessensbindungen

- Vorstandsmitglieder müssen bei Amtsantritt alle relevanten beruflichen, geschäftlichen und privaten Verbindungen angeben, die Einfluss auf die Vereinsinteressen haben könnten.
- Dazu zählen insbesondere:
 - Tätigkeiten in Unternehmen, Institutionen oder anderen Vereinen
 - politische Ämter
 - familiäre oder wirtschaftliche Beziehungen zu Mitgliedern der Geschäftsleitung oder zu Vertragspartnern von Graubünden Ferien.

- Diese Angaben werden jährlich aktualisiert. Die geschäftlichen und beruflichen Interessenbindungen werden jährlich auf der Website von Graubünden Ferien sowie im jeweiligen Jahresbericht publiziert (vgl. Ziff. 8).

4. Offenlegung von Interessenkonflikten

- Potenzielle Interessenkonflikte sind vom betroffenen Vorstandsmitglied unaufgefordert und unverzüglich dem gesamten Vorstand offenzulegen.
- Die Offenlegung erfolgt schriftlich und wird im Protokoll der Vorstandssitzung festgehalten.
- Bei relevanten Interessenkonflikten ist die Ausstandsregelung gemäss Ziff. 5 anzuwenden.

5. Ausstandsregelung

- Ein Vorstandsmitglied hat sich bei Beratung oder Beschlussfassung zu Themen, bei denen ein tatsächlicher oder potenzieller Interessenkonflikt besteht, in den Ausstand zu begeben.
- Der Ausstand ist protokollarisch festzuhalten. Während des Ausstands hat das betroffene Mitglied kein Rede-, Antrags- oder Stimmrecht.
- Bei wiederholten oder schwerwiegenden Interessenkonflikten kann der Vorstand disziplinarische Massnahmen ergreifen.

6. Wechsel von Geschäftsleitung in den Vorstand und Doppelvertretung

- Ein unmittelbarer Wechsel von der Geschäftsleitung in den Vorstand ist unzulässig.
- Eine Doppelvertretung als Vorstandsmitglied und gleichzeitiges Geschäftsleitungsmitglied ist ebenso unzulässig.

Beide Punkte dienen der Wahrung der Trennung zwischen strategischer und operativer Vereinsführung.

7. Wahl und Amtsdauer

- Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Generalversammlung von Graubünden Ferien.
- Die Amtsdauer eines Vorstandsmitglieds (3 Jahre) ist in den Statuten von Graubünden Ferien geregelt (vgl. Statuten GRF, Art. 13).

8. Publikation der Interessenbindungen

- Graubünden Ferien veröffentlicht jährlich eine Übersicht aller relevanten Interessenbindungen der Vorstandsmitglieder. Diese Tätigkeiten, politischen Ämter und Mandate werden auf der Website <https://www.graubuenden.ch/de/ueber-uns/vorstand> publiziert.

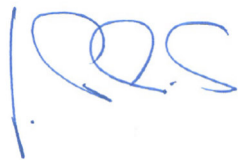
9. Inkrafttreten

Diese Governance-Richtlinie tritt per Beschluss des Vorstands am 26. September 2025 in Kraft und ist allen Mitgliedern von Graubünden Ferien zur Kenntnis zu bringen. Sie wird regelmässig überprüft und bei Bedarf angepasst.

Chur, 26. September 2025

Jürg Schmid, Präsident

Irene Müller-Ryser, Vizepräsidentin

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "J. Schmid".A handwritten signature in blue ink, appearing to read "I. Müller-Ryser".